Telefon: 089/233 - 45095

Kreisverwaltungsreferat

Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
Bezirksinspektion
KVR-III/1

Antrag zur dringlichen Behandlung in der Vollversammlung am 22.07.2020 Gebührenerlass für Warenauslagen und Markisen

Antrag Nr. 20-26 / A 00250 der CSU-Fraktion und FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion vom 16.07.2020, eingegangen am 16.07.2020

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00987

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der Änderungssatzung

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 22.07.2020

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

| I. Vortrag des Reterenten | 2 |
|--|---|
| 1. Anlass | |
| 2. Gebührenreduzierung auf Null | |
| 3. Verwaltungsaufwand | 4 |
| 4. Kundenstopper | 5 |
| 5. Abstimmung Referate / Fachstellen | |
| 6. Anhörung des Bezirksausschusses | 6 |
| 7. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates | 6 |
| 8. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen | |
| 9. Beschlussvollzugskontrolle | 6 |
| II. Antrag des Referenten | 7 |
| III. Beschluss | 7 |

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

In dem Antrag Nr. 20-26 / A 00250 der CSU-Fraktion und FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion vom 16.07.2020 wird gefordert, die Sondernutzungsgebühren für Warenauslagen, Markisen und Baldachine sowie Sitzgelegenheiten vor Gewerbe-/Dienstleistungsbetrieben für den Zeitraum vom 15.3. bis zum 31.12.2020 auf Null zu setzen. Zudem soll im gleichen Zeitraum jedem Gewerbebetrieb ermöglicht werden, einen kostenfreien Kundenstopper aufzustellen. Bisher gezahlte Sondernutzungsgebühren in 2020 in der Zeit ab 15. März 2020 gemäß bislang gültiger Sondernutzungsgebührensatzung sollen den Betroffenen entweder erstattet oder für das Jahr 2021 gut geschrieben werden.

Begründet wird dies insbesondere damit, dass die Kundenfrequenz aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen in diesem Jahr deutlich geringer sei. Dies bedeute für viele Gewerbetreibenden eine akute Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz. Der wirtschaftliche Wert der genannten vier Sondernutzungstatbestände sei aufgrund der gesundheitsrechtlich durch die Bayerischen Infektionsschutzverordnungen in der jeweils aktuell geltenden Fassung verfügten Schließungen und Reduzierungen als "aufgehoben", wenn nicht als rein symbolischer Natur einzuordnen. Die Erstattung der Gebühren soll die Gewerbetreibenden finanziell entlasten; überdies soll die Genehmigung eines Kundenstoppers pro Gewerbebetrieb als zusätzliche Werbung zur Erhöhung der Kundenfrequenz ermöglicht werden.

2. Gebührenreduzierung auf Null

Wie bereits ausführlich in den Beschlussvorlagen Nr. 14-20 / V 00437, "Gewerbe und Gastronomie während der Corona-Pandemie", sowie Nr. 14-20 / V 00499, "Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS-)" dargestellt, hat das Kreisverwaltungsreferat nach wie vor erhebliche rechtliche Bedenken gegen die Reduzierung der Gebühren für Sondernutzungen auf Null. Letztendlich gilt folgender Grundsatz: Wird der öffentliche Grund vollumfänglich nutzbar zum gewerblichen Gebrauch zur Verfügung gestellt, so kommt eine Reduzierung der Gebühren (auf Null) nicht in Betracht.

Es ist darüber hinaus anzumerken, dass einige Sondernutzungen wie beispielsweise Warenauslagen – entgegen der Ausführungen in der Begründung des Antrags – auch während der Corona-Pandemie einen hohen wirtschaftlichen Wert haben bzw. hatten. Eine Vielzahl der Warenauslagen wird nämlich von Drogerie- und Supermärkten genutzt. Diese waren zu keinem Zeitpunkt von Betriebsschließungen oder -einschränkungen betroffen und die Nachfrage nach den dort angebotenen Produkten ist sogar gestiegen.

Der Stadtrat hat jedoch bereits wiederholt seinen politischen Willen zum Ausdruck gebracht, dass Gewerbetreibende von den pandemiebedingt erlittenen Umsatzeinbußen durch den Verzicht auf die Erhebung von Gebühren bestmöglich entlastet werden sollen. Dies gilt bisher sowohl für Freischankflächen, den ambulanten Obst- und Gemüsehandel und die Werbeverkaufsstände als auch für die im Rahmen der Aktion "Sommer in der Stadt" genutzten Flächen. Daher trägt das Kreisverwaltungsreferat diesem politischen Willen – trotz der rechtlichen Bedenken – durchaus bereits Rechnung.

Um allerdings zu verhindern, dass der Stadtrat immer wieder mit einem Gebührenerlass für einzelne Sondernutzungen befasst werden muss und vergleichbare Sondernutzungstatbestände evtl. unterschiedlich zu handhaben sind, schlägt das Kreisverwaltungsreferat – über den Stadtratsantrag hinaus – eine Reduzierung aller Gebührentatbestände vor, bei denen die folgenden Rahmenbedingungen erfüllt sind:

- Die Sondernutzung dient unmittelbar dem Verkauf und der Abgabe von Waren bzw. dem Kundenservice vor Ort.
- Der Fokus liegt wie im Stadtratsantrag ausgeführt darauf, den lokalen, stationären Handel zu fördern bzw. zu erhalten, der durch hohe monatliche Fixkosten (wie Personal- und Mietkosten) belastet ist.
- Insbesondere die klein- oder mittelständischen Betriebe haben coronabedingt geringere Umsatzzahlen, da die Kundenfrequenz deutlich gesunken ist.

Im Folgenden wird aufgezeigt, welche Tatbestände der Anlage I – Gebührenverzeichnis der Sondernutzungsgebührensatzung (im folgenden: GV) betroffen sind, wie viele derzeit genehmigte Sondernutzungen dem jeweiligen Tatbestand unterfallen und welche Einnahmen die Landeshauptstadt München durch die Erhebung von Gebühren jährlich erzielt. Nachdem eine IT gestützte Auswertung des veralteten Fachprogramms nicht möglich ist, werden die im Fachbereich statistisch im Jahr 2018 erfassten Werte dargestellt. Da bei den dauerhaften Sondernutzungen nur geringfügige jährliche Schwankungen bestehen, sind diese Daten auch für das Jahr 2020 repräsentativ:

| Art der Sondernutzung | Anzahl | Einnah- men pro Jahr (Euro) | Durchschnittl. Einnahme pro Sondernut- zung (Euro) |
|---|--------|--------------------------------------|---|
| Warenauslagen, Nr. 5 GV | 1.467 | 98.583,04 | 67,20 |
| Gewerblich abgestellte Fahrräder (insbesondere zum Verkauf, zur Vermietung oder Reparatur vor Gewerbebetrieben), Nr. 6.1 GV | 47 | 10.991,31 | 233,86 |
| Zeitungskioske, Nr. 10 GV | 14 | 26.194,00 | 1.871,00 |
| Markisen und Baldachine, Nr. 19 GV | 1.759 | 37.456,00 | 21,29 |

| Art der Sondernutzung | Anzahl | Einnah- men pro Jahr (Euro) | Durchschnittl. Einnahme pro Sondernut- zung (Euro) |
|--|--------|--------------------------------------|---|
| Sitzgelegenheiten vor Gewerbe-/Dienstleistungsbetrieben, Nr. 24 GV | 187 | 5.051,08 | 27,01 |
| Straßenhandel (Verkauf ohne festen Standort), Nr. 46.1 GV | 7 | 2.320,00 | 331,43 |
| Insgesamt | 3481 | 180595,43 | |

Besonderes gilt für die Verkaufsstände für Maroni, Nüsse und Mandeln: Gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 4 der "Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München" (im folgenden: Sondernutzungsrichtlinien) ist der Verkauf nur vom Montag vor der Wiesneröffnung bis zum ersten Samstag im April möglich. Aufgrund der diesjährigen Ausnahmesituation wurde den Betreiber*innen bereits mitgeteilt, dass im Jahr 2020 ein Verkaufsstart bereits am 15.7. möglich ist bzw. war. Die Gebührenhöhe bezieht sich auf den gesamten Verkaufszeitraum (Nr. 17 GV). Jährlich nimmt die Landeshauptstadt München hier 3.980,00 Euro von 22 Betreiber*innen ein. Bis zum 31.12.2020 ist erst die Hälfte des Verkaufszeitraums abgelaufen. Deshalb ist gerechtfertigt, hier die Gebühr auf die Hälfte zu reduzieren. Dies bedeutet, dass Einnahmen in Höhe von ca. 2.000 Euro und für den einzelnen Stand Gebühren in Höhe von ca. 90 Euro entfallen.

Für die vergangene Saison (September 2019 bis April 2020) werden keine Gebühren erstattet, da die erst ab 21.3. geltenden coronabedingten Ausgangsbeschränkungen nur zwei Wochen und damit einen untergeordneten Bruchteil des Verkaufszeitraums betrafen.

3. Verwaltungsaufwand

Auf der Grundlage der Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung werden die Gebühren der betroffenen Sondernutzungen für 9,5 Monate (Zeitraum 15.3. bis 31.12.2020) zurückbezahlt bzw. von den noch offenen Forderungen abgezogen. Insgesamt entgehen der Landeshauptstadt München dadurch Einnahmen in Höhe von ca. 143.000 Euro zuzüglich des hälftigen Entfalls der Gebühren für Verkaufsstände für Maroni, Nüsse und Mandeln in Höhe von ca. 2.000 Euro, also insgesamt ca. 145.000 Euro.

Der mit der Rückerstattung der Gebühren für die genannten Sondernutzungen verbundene Verwaltungsaufwand ist enorm, wie die oben dargestellten durchschnittlichen Kosten pro Sondernutzung jedoch zeigen, ist hingegen der Nutzen für den einzelnen Gewerbetreibenden eher gering.

In insgesamt ca. 3.500 Fällen müssen für Sondernutzungen neue Gebührenbescheide erstellt werden. Nachdem die Fachprogramme im Bereich Sondernutzung keine IT-Unterstützung für die Rückzahlung bietet, muss der überwiegende Teil händisch erfasst bzw. berechnet werden. Es wird daher darauf hingewiesen, dass es einige Wochen bzw. Monate dauern kann, bis die Erstattung verwaltungstechnisch umgesetzt ist. Zudem wird es aufgrund dieses zusätzlichen Aufwands ggf. erforderlich sein, andere Aufgaben – wie zB den Außendienst (Sondernutzungskontrollen) – zurückzustellen.

4. Kundenstopper

Das Aufstellen ortsfester und freistehender Werbeeinrichtungen ist gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 4 der Sondernutzungsrichtlinien in der Regel nicht genehmigungsfähig. Die in Nr. 44 des Gebührenverzeichnisses in Anlage I zur Sondernutzungsgebührensatzung dennoch festgelegten Gebühren sollen ermöglichen, für unerlaubt aufgestellte Kundenstopper im Nachhinein eine Gebühr erheben zu können.

Es ist nachvollziehbar, dass Gewerbebetriebe aufgrund der coronabedingt niedrigeren Kundenfrequenzen und der erlittenen Umsatzeinbußen nun verstärkt auf sich aufmerksam machen wollen. Daher wird ein Kundenstopper pro Gewerbebetrieb zu Werbezwecken aufgrund der pandemiebedingten Ausnahmesituation bis zum 31.12.2020 als Ausnahme gemäß § 32 der Sondernutzungsrichtlinien erlaubt. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands werden hierfür keines gesonderten (schriftliche) Erlaubnisse erteilt, sondern die Aufstellung wird in diesem Zeitraum geduldet. Durch die Festsetzung einer Maximalgröße von DIN A1 wird dem Interesse der Allgemeinheit an der Nutzung des öffentlichen Raums Rechnung getragen und dafür Sorge getragen, dass keine zu großen Flächen für die Werbung in Anspruch genommen werden.

Der Gebührentatbestand der Sondernutzungsgebührensatzung wird ferner insofern geändert, als ein Kundenstopper pro Gewerbebetrieb in der Größe DIN A1 gebührenfrei ist. Für weitere Kundenstopper oder solche in einem größeren Format muss der Gebührentatbestand jedoch erhalten bleiben, weil sonst keine Gebühren mehr für unerlaubt aufgestellte (weitere) Kundenstopper erhoben werden könnten.

Das Aufstellen eines Klappaufstellers je Gewerbebetrieb in einer Größe von höchstens DIN A1 wird folglich unter folgenden Voraussetzungen erlaubnisfrei geduldet:

- Die Aufstellung erfolgt durch einen Gewerbetreibenden maximal 1,50 Meter von der seinem Betrieb zugehörigen Fassade entfernt.
- Auf dem Bürgersteig ist eine Mindestdurchgangsbreite von 1,60 Metern zu gewährleisten.
- An jedem Eingang des Gewerbebetriebs darf nur ein Aufsteller platziert werden.
 Eine Aufstellung ohne Bezug zu einem Eingang ist untersagt

5. Abstimmung Referate / Fachstellen

Die Satzung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

Der Stadtkämmerei wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

6. Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

7. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

8. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war wegen der gegebenen Kurzfristigkeit (Antragseingang am 16.7.20) nicht möglich. Die Behandlung in der heutigen Vollversammlung ist erforderlich, da es sich formal um einen "Antrag zur dringlichen Behandlung" handelt.

9. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

Berufsmäßiger Stadtrat

II. Antrag des Referenten

- 1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
- 2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung SoNuGebS) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
- 3. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die Reduzierung der Einnahmen durch die Senkung von Sondernutzungsgebühren i.H.v. rund 145.000 € im Jahr 2020 im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens anzumelden.
- 4. Der Antrag Nr. 20-26 / A 00250 vom 16.07.2020 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
- 5. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

| III. | Beschluss | |
|------|---|--------------|
| | nach Antrag. | |
| | Der Stadtrat der Landeshauptstadt München | |
| | Der / Die Vorsitzende | Der Referent |
| | | |
| | | |
| | Ober/Bürgermeister/-in | Dr. Böhle |

IV. Abdruck von I. mit III.

<u>über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle</u> <u>an das Revisionsamt</u> <u>an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)</u> mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen

zu V.

- 1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- 2. an das Direktorium
- 3. <u>Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat HA III/1</u> zur weiteren Veranlassung.

| Am |
|--------------------------------|
| Kreisverwaltungsreferat GL/532 |